

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2330/08
von Hiltrud Breyer (Verts/ALE)
an die Kommission

Betrifft: EU-Fördermittel für Nanotechnologie

Die Europäische Union hat im 7. Forschungsrahmenprogramm die EU-Fördermittel für Nanotechnologie im Vergleich zum 6. Forschungsrahmenprogramm auf 3,5 Mrd. Euro verdoppelt. Ein Drittel der öffentlichen Forschung in Europa wird von der EU finanziert. Damit ist die EU der weltweit größte Förderer der Nanotechnologie-Forschung.

1. Kann die Kommission eine Aufstellung – unterteilt nach Bereichen – über die bislang geförderten Projekte geben?
2. Wie viele Fördermittel fließen in den Bereich von Lebensmittel- und Lebensmittelverpackungen, und an wen?
3. Wie werden Nanotechnologie und -partikel für die Vergabe der Fördermittel definiert, und welche Risikoprüfungen werden gefördert?
4. Welche besonderen Sicherheitsvorkehrungen müssen angewandt werden, um die betroffenen Arbeitnehmer beim Umgang mit Nanotechnologie in Förderprojekten zu schützen? Welche Sicherheitsbestimmungen schreibt die Kommission vor? Welche Arbeitsschutzbestimmungen gibt es?

1. Informationen über die durch das 6. Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung geförderten Projekte¹ sowie über Projekte in ausgewählten Bereichen² sind öffentlich zugänglich.

2. Das Ziel der europäischen Forschung im Bereich Lebensmittel sind nachhaltige, sicherere, gesündere und höherwertige Lebensmittel. Bei den ersten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für das 7. Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung (RP7) gab es drei Themen im Bereich Lebensmittel, die mit Nanotechnologie in Zusammenhang standen³. Voraussichtlich werden 4 Mio. EUR für die Forschung zur Nanotechnologie in den Bereichen Lebensmittelsicherheit und Verpackung bereitgestellt. Nach Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarungen wird ein Verzeichnis der im Rahmen des RP7 geförderten Projekte und Empfänger veröffentlicht.

3. Der Begriff „Nanotechnologie“ bezeichnet Wissenschaft und Technologie in der Größenordnung von Atomen und Molekülen und verweist auf die wissenschaftlichen Grundsätze und neuen Eigenschaften, die sich durch die Arbeit in diesem Bereich begreifen und beherrschen lassen. Diese Eigenschaften können dann beobachtet und z. B. zur Entwicklung von Werkstoffen und Geräten mit innovativen Funktionen und Leistungen genutzt werden.⁴ Eine Definition von Nanopartikeln (und anderen Nano-Objekten) wird derzeit zudem von der Internationalen Organisation für Normung⁵ ausgearbeitet. Im Zuge des RP7 werden vor allem innerhalb des spezifischen Programms „Zusammenarbeit“, aber auch im Rahmen der spezifischen Programme „Menschen“, „Ideen“ und „Kapazitäten“ Fördermittel bereitgestellt. Dabei werden auch Forschungsprojekte über die Auswirkungen von Nanopartikeln auf Umwelt und Gesundheit gefördert.⁶ Darüber hinaus hat die Kommission ihren Wissenschaftlichen Ausschuss „Neu auftretende und neu identifizierte Gesundheitsrisiken“ (SCENIHR) um Stellungnahmen zu den möglichen Risiken nanotechnologischer Produkte und den Methoden zu deren Beurteilung gebeten.⁷

4. Die Rahmenrichtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit und ihre Einzelrichtlinien gemäß Artikel 16 sind uneingeschränkt auf die Risiken von Nanowerkstoffen anwendbar.⁸ Bei der

¹ http://cordis.europa.eu/nanotechnology/src/fp_funded_projects.htm

² http://cordis.europa.eu/nanotechnology/src/pressroom_projects.htm

³ „Nano-devices for quality assurance, food safety and product properties“ (KBBE-2007-2-3-04); „Innovative and safe packaging“ (KBBE-2007-2-4-04); und „Converging technologies and their potential for the food area“ (KBBE-2007-2-5-02)

⁴ ftp://ftp.cordis.europa.eu/pub/nanotechnology/docs/nano_com_de.pdf

⁵ <http://www.iso.org/iso/home.htm>

⁶ <ftp://ftp.cordis.europa.eu/pub/nanotechnology/docs/final-version.pdf>

⁷ http://ec.europa.eu/health/ph_risk/committees/04_scenihhr/docs/scenihhr_o_003b.pdf

http://ec.europa.eu/health/ph_risk/committees/04_scenihhr/docs/scenihhr_o_010.pdf

http://ec.europa.eu/health/ph_risk/committees/04_scenihhr/docs/scenihhr_q_015.pdf

⁸ Siehe auch die Richtlinie 98/24/EG vom 7.4.1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. L 131 vom 5.5.1998, und die Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit, ABl. L 158 vom 30.4.2004.

Umsetzung der EU-Richtlinien in den Bereichen Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz können die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene auch über deren Anforderungen hinausgehen. Die Vorschriften gelten für alle Arbeitsbereiche, auch für Forschungslabors.

Die Kommission plant, demnächst einen Überblick über alle Rechtsvorschriften für die mit Nanowerkstoffen verbundenen Risiken vorzustellen. Darüber hinaus hat die Kommission einen Verhaltenskodex für die Forschung angenommen, der auch den Schutz der Arbeitnehmer beinhaltet. Schließlich hat die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz eine Online-Beobachtungsstelle für Risiken eingerichtet. Diese dient dazu, Daten zu erfassen und zu analysieren, um neu entstehende Risiken und Herausforderungen erkennen zu können.⁹

⁹ <http://riskobservatory.osha.europa.eu/>